



Selbstbezeichnungs-Richtlinie

Marken-Titel und Zertifikats-Titel · HABA Basis · Level 1 · Level 2

Dokument	Selbstbezeichnungs-Richtlinie H.A.B.A.360
Stand	Juni 2026
Verfasserin	Christelle Schläpfer, edufamily® / H.A.B.A.360
Geltungsbereich	Alle Lehrgangs-Teilnehmer:innen und Lizenznehmer:innen der Stufen HABA Basis, HABA Level 1 — Facilitator und HABA Level 2 — Coach & Trainer. Die Stufen Level 3 und Level 4 werden mit ihrer jeweiligen Aktivierung in einer Folgeversion eigenständig geregelt.
Verhältnis zu Folgedokumenten	Wird per Verweis in die AGB H.A.B.A.360, in den HABA-Lizenzvertrag, in die Lizenz-Erneuerungs-Ordnung und in die HABA-Verzeichnis-Richtlinien integriert.

Das Wichtigste in Kürze. Diese Richtlinie ist vor allem eine Orientierungshilfe. Sie zeigt für jede Situation klar, welche Formulierung passt — und schützt davor, versehentlich einen Titel zu führen, der noch eine aktive Lizenz voraussetzt. Der Kerngedanke ist einfach: Der abgeschlossene Bildungsweg darf **lebenslang** genannt werden; der getragene HABA-Titel im Präsens (z. B. „HABA Facilitator“) kommt mit der **aktiven HABA-Lizenz** hinzu. Alles Weitere buchstabiert diese Übersicht nur konkret aus.

1 Artikel 1 · Zweck und Geltung

1.1 Zweck dieser Richtlinie

Die vorliegende Selbstbezeichnungs-Richtlinie regelt verbindlich, in welcher Form Personen, die einen Bildungsweg von H.A.B.A.360 absolviert haben, ihre Zugehörigkeit zum HABA-Programm in der eigenen Außenkommunikation darstellen dürfen. Sie übersetzt die Zwei-Ebenen-Qualitätsarchitektur des HABA-Programms — lebenslange Zertifizierung und regelmäßig erneuerbare HABA-Lizenz — in konkrete sprachliche Vorgaben für die täglichen Anwendungsfelder: Lebenslauf, Website, E-Mail-Signatur, Visitenkarte, Vortragsfolien, soziale Medien.

Die Richtlinie dient drei Zielen. Sie schützt die Marke H.A.B.A.360 vor unklarer oder irreführender Verwendung. Sie schützt die Lehrgangs-Absolvent:innen vor unbeabsichtigten Verstößen, indem sie für jede Status-Kategorie eindeutig zeigt, welche Formulierungen erlaubt sind und welche nicht. Und sie schafft eine einheitliche internationale Außenwahrnehmung der HABA-Fachpersonen, in der die akademische Schwere der landessprachlichen Zertifikats-Titel mit der internationalen Wiedererkennbarkeit der englischen Marken-Titel zusammenwirkt.

1.2 Sachlicher und personeller Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Personen, die mindestens eine Lehrgangsstufe von H.A.B.A.360 gebucht oder absolviert haben — unabhängig vom Buchungskanal (Direktbuchung, Inhouse-Buchung, Akquisitions-Stipendium, Mitarbeit-Stipendium, Vollstipendium, Alumni-Pionierpreis). Sie gilt für die Lehrgangsstufen HABA Basis, HABA Level 1 — Facilitator und HABA Level 2 — Coach & Trainer. Die Stufen Level 3 und Level 4 werden mit ihrer jeweiligen Aktivierung in einer Folgeversion dieser Richtlinie eigenständig geregelt.

Die Richtlinie gilt für alle nach außen gerichteten Darstellungen der HABA-Zugehörigkeit — gleichgültig, ob diese in physischer oder digitaler Form erfolgen, in beruflichem oder halbprivatem Kontext (z. B. LinkedIn-Profile, fachliche Newsletter, Vorträge bei berufsfremden Anlässen) und unabhängig von der Sprache der Kommunikation.

1.3 Verhältnis zu anderen H.A.B.A.360-Dokumenten

Die Richtlinie ist als eigenständiges Dokument konzipiert und wird per Verweis in die folgenden Dokumente integriert: AGB H.A.B.A.360, HABA-Lizenzvertrag, Lizenz-Erneuerungs-Ordnung und HABA-Verzeichnis-Richtlinien. Sie ergänzt die Vertraulichkeits- und Nutzungsklausel, insbesondere deren Artikel 4.4 zum „Aktiven HABA-Außenauftritt“, und übernimmt deren Definitionen (Artikel 2 der Vertraulichkeitsklausel) ohne Änderung.

Im Konfliktfall mit einer anderen H.A.B.A.360-Regelung gilt — soweit rechtlich zulässig — die für die Programmleitung günstigere Bestimmung. Die Vertraulichkeits- und Nutzungsklausel bleibt in jedem Fall vorrangig, soweit sie weitergehende Verpflichtungen enthält.

1.4 Sprachfassungen und maßgebliche Fassung

Die Richtlinie wird in den vier H.A.B.A.360-Lehrgangs-Sprachen Deutsch, Französisch, Spanisch und Englisch geführt; die vorliegende Fassung ist die deutsche. Im Konfliktfall zwischen den Sprachfassungen ist die deutsche Originalfassung maßgebend.

2 Artikel 2 · Begriffe

Die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe entsprechen den Definitionen aus Artikel 2 der Vertraulichkeits- und Nutzungsklausel. Im Sinne der vorliegenden Richtlinie werden ergänzend präzisiert:

Marken-Titel. Die international einheitlich englischen, kurzformatigen Selbstbezeichnungen „HABA Facilitator“ (Level 1) und „HABA Coach & Trainer“ (Level 2). Sie sind Bestandteil der Marke H.A.B.A.360 und dürfen nur im Präsens und nur mit aktiver HABA-Lizenz geführt werden.

Zertifikats-Titel. Die landessprachlichen Funktions-Bezeichnungen des erworbenen Bildungsabschlusses (z. B. „Zertifizierte Fachperson für Mobbingprävention H.A.B.A.“ für Level 1). Sie sind nicht zurücknehmbar und dürfen lebenslang in historischer Form (mit Jahresangabe) im Lebenslauf und in Bildungsweg-Darstellungen genannt werden — auch ohne aktive Lizenz.

Doppelnennung. Die kombinierte Verwendung von Marken-Titel und Zertifikats-Titel in einem zusammenhängenden Ausdruck (z. B. „HABA Facilitator — Zertifizierte Fachperson für Mobbingprävention, lizenziert seit 2026“). Sie ist die Standard-Darstellungsform für Personen der Kategorie 2.

Historische Form. Eine Bildungsweg-Erwähnung mit Jahresangabe oder vergleichbarer zeitlicher Markierung („abgeschlossen 2026“, „certified in 2026“, „HABA Basis absolviert 2026“), die klar erkennen lässt, dass die Person den Bildungsweg in der Vergangenheit absolviert hat. Die historische Form impliziert keine aktive Marken-Titel-Führung.

Präsens-Form. Eine Selbstbezeichnung, die den aktiven Berufsauftritt unter dem HABA-Marken-Titel im gegenwärtigen Zeitfenster signalisiert („Ich bin HABA Facilitator“, „Soy HABA Coach & Trainer“). Sie setzt zwingend eine aktive HABA-Lizenz voraus.

Aktiver HABA-Außenauftritt. Wie definiert in Artikel 2 der Vertraulichkeits- und Nutzungsklausel: jede nach außen gerichtete Kommunikation mit Bezug zur Marke H.A.B.A.360, zum HABA-Programm oder zu den Marken-Titeln.

3 Artikel 3 · Die vier Status-Kategorien

Die HABA-Bezeichnungs-Architektur unterscheidet vier Status-Kategorien, die sich aus der Kombination von Bildungsweg und Lizenz-Status ergeben. Jede Person, die einen H.A.B.A.360-Bildungsweg absolviert hat, ist zu jedem Zeitpunkt genau einer dieser vier Kategorien zugeordnet. Die Übersicht dient der schnellen Einordnung; die ausformulierten Sprachregelungen folgen in Artikel 4 bis 6.

KATEGORIE	VORAUSSETZUNG	ERLAUBTE FORM DER SELBSTBEZEICHNUNG (KURZCHARAKTERISTIK)
Kategorie 0 Basis-Absolvent:in	HABA Basis absolviert. Kein Zertifikat, keine Lizenz.	Nur historische Erwähnung der Basis als Bildungsstation. Kein Marken-Titel, kein Zertifikats-Titel, kein HABA-Branding im Außenauftritt.

KATEGORIE	VORAUSSETZUNG	ERLAUBTE FORM DER SELBSTBEZEICHNUNG (KURZCHARAKTERISTIK)
Kategorie 1 Zertifiziert, ohne aktive Lizenz	Level 1 oder Level 2 abgeschlossen. Keine aktive HABA-Lizenz.	Historische Nennung des landessprachlichen Zertifikats-Titels lebenslang erlaubt. Kein Marken-Titel im Präsens, kein Logo, kein Verzeichnis-Eintrag, kein HABA-Branding aktueller Angebote.
Kategorie 2 Zertifiziert + aktiv lizenziert	Level 1 oder höher abgeschlossen. Aktive, gültige HABA-Lizenz.	Voller HABA-Außenauftritt: Doppelnennung im Präsens (Marken-Titel + landessprachlicher Zertifikats-Titel + Lizenz-Hinweis), HABA-Logo, Verzeichnis-Eintrag, HABA-Branding aktueller Angebote im Rahmen der jeweiligen Stufe.
Kategorie 3 Lizenz inaktiv geworden	Zuvor Kategorie 2 erreicht. Lizenz nicht erneuert, ausgesetzt oder entzogen.	Rückfall auf Kategorie 1: Zertifikats-Titel lebenslang historisch nennbar, aber kein Marken-Titel im Präsens mehr, kein Logo, kein Verzeichnis-Eintrag, kein HABA-Branding aktueller Angebote.

Grundregel. Lebenslange Zertifizierung berechtigt zur historischen Nennung des Zertifikats-Titels. Aktive HABA-Lizenz ist Voraussetzung für jede Präsens-Form, jedes HABA-Branding aktueller Angebote, jede Logo-Nutzung und jeden Verzeichnis-Eintrag. Ohne aktive Lizenz: keine Werbung mit HABA, kein HABA-Coaching, kein HABA-Workshop, kein HABA-Beratungs-Angebot.

4 Artikel 4 · Marken-Titel und Zertifikats-Titel

Die folgende Übersicht nennt die maßgeblichen HABA-Bezeichnungen. Der Marken-Titel ist international einheitlich englisch und wird in keiner Sprache übersetzt; er bleibt in jedem Land in der englischen Form bestehen — analog zu etablierten Modellen wie „Certified Scrum Master“ oder „Project Management Professional“. In erklärenden Marketing-Kontexten (Landingpage, Lehrgangsbeschreibungen) darf die Stufenbezeichnung zum besseren Verständnis landessprachlich umschrieben werden; solche Umschreibungen sind kein getragener Marken-Titel und ersetzen die englische Form „HABA Facilitator“ nicht.

Der Zertifikats-Titel hingegen wird in der jeweiligen Landessprache geführt; nachstehend ist die verbindliche deutsche Fassung genannt.

4.1 Marken-Titel (international einheitlich englisch)

Level 1	HABA Facilitator
Level 2	HABA Coach & Trainer

4.2 Zertifikats-Titel (deutsch)

Level 1	Zertifizierte Fachperson für Mobbingprävention H.A.B.A.
Level 2	Zertifizierte Fachperson Mobbing H.A.B.A. — Prävention und Intervention

4.3 Hinweis zu Level 3 und Level 4

Die Stufen Level 3 — HABA Mentor und Level 4 — HABA Senior Mentor werden mit Aktivierung der jeweiligen Stufe (ab 2027 bzw. ab ca. 2028/2029) in einer Folgeversion dieser Richtlinie eigenständig geregelt. Bis dahin sind die zugehörigen Marken-Titel reserviert und durch die Marke H.A.B.A.360 geschützt; eine Selbstbezeichnung als „HABA Mentor“ oder „HABA Senior Mentor“ ist auch unabhängig von dieser Richtlinie nicht zulässig.

5 Artikel 5 · Beispielformulierungen

Die folgenden Beispiele zeigen die konkrete sprachliche Umsetzung der Selbstbezeichnung pro Status-Kategorie. Sie sind als Muster zu verstehen und werden im Onboarding-Briefing (separates Dokument) zum Lehrgangsbeginn nochmals aufgegriffen.

5.1 Kategorie 0 — Basis-Absolvent:in

Erlaubt ausschließlich in CV / Bildungsweg-Sektion, in historischer Form mit Jahresangabe:

Aus- und Weiterbildung — Bildungsweg
2026 · HABA Basis — Holistic Anti-Bullying Approach

5.2 Kategorie 1 — Zertifiziert, ohne aktive Lizenz (Beispiel Level 1)

Erlaubt in CV / Bildungsweg-Sektion, in historischer Form mit Jahresangabe. Nicht erlaubt im Website-Header, in der Berufsbezeichnung der Profil-Titelzeile oder in der Bewerbung aktueller Angebote.

Aus- und Weiterbildung
2026 · Zertifizierte Fachperson für Mobbingprävention H.A.B.A.

5.3 Kategorie 2 — Zertifiziert + aktiv lizenziert (Beispiel Level 1)

Volle Doppelnennung mit Lizenz-Hinweis, geeignet für Website-Header, E-Mail-Signatur, Visitenkarte, Referent:in-Folie. Die Jahresangabe „lizenziert seit YYYY“ wird bei jeder erfolgreichen Lizenz-Erneuerung beibehalten (durchgängiges Lizenz-Verhältnis); bei einer Reaktivierung nach Inaktivität wird das neue Lizenz-Beginn-Jahr verwendet.

[Vor- und Nachname]
HABA Facilitator — Zertifizierte Fachperson für Mobbingprävention
Lizenziert seit 2026

Beispiel Level 2. Für Personen mit Level 2 und aktiver Lizenz lautet die Doppelnennung analog: „HABA Coach & Trainer — Zertifizierte Fachperson Mobbing — Prävention und Intervention, lizenziert seit 2027“.

5.4 Kategorie 3 — Lizenz inaktiv geworden (Beispiel Level 1)

Nach Lizenz-Verlust fällt die Person formal auf die Selbstbezeichnungs-Regeln der Kategorie 1 zurück. Der Zertifikats-Titel bleibt in historischer Form lebenslang nennbar. Der bisher geführte Marken-Titel im Präsens und der Lizenz-Hinweis werden innerhalb von 30 Tagen nach Lizenz-Verlust aus allen aktiven Außenauftritts-Kanälen entfernt — Website-Header, E-Mail-Signatur, Visitenkarte, soziale Medien, Vortragsfolien, Veranstaltungs-Ankündigungen. Der HABA-Verzeichnis-Eintrag wird durch die Programmleitung deaktiviert (Detailregelung in den HABA-Verzeichnis-Richtlinien).

Die zulässige Beispielformulierung im CV entspricht jener der Kategorie 1 (siehe Artikel 5.2). Eine weitergehende Kennzeichnung des Lizenz-Verlusts ist nicht erforderlich; die Person nennt schlicht ihren Bildungsweg in historischer Form.

6 Artikel 6 · Zweifelsfälle, Übergangsfristen und Konsequenzen

6.1 Verhältnis zur Vertraulichkeits- und Nutzungsklausel

Verstöße gegen diese Richtlinie — namentlich die Führung eines Marken-Titels im Präsens ohne aktive Lizenz, der unzulässige Eintrag in das HABA-Verzeichnis oder die Bewerbung aktueller Angebote unter HABA-Branding ohne Lizenz — gelten zugleich als Verstöße gegen Artikel 4.4 der Vertraulichkeits- und Nutzungsklausel. Es gelten die dortigen Rechtsfolgen, insbesondere die in Artikel 6 dieser Klausel vorgesehene Vertragsstrafe sowie die gesetzlichen Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche.

6.2 Übergangsfristen bei Statuswechseln

Bei einem Wechsel zwischen Status-Kategorien gelten die folgenden Übergangsfristen für die Anpassung der eigenen Außenauftritts-Kanäle:

ÜBERGANG

Kategorie 1 → Kategorie 2 (Lizenz-Erwerb nach Zertifizierung)

FRIST UND KONSEQUENZ

Marken-Titel im Präsens und HABA-Branding werden ab dem im Lizenzvertrag genannten Lizenz-Beginn-Datum geführt — nicht früher.

Kategorie 2 → Kategorie 3 (Lizenz endet, ruht oder wird entzogen)

Anpassung aller aktiven Außenauftritts-Kanäle innerhalb von 30 Tagen nach Lizenz-Ende. Verzeichnis-Eintrag wird durch die Programmleitung deaktiviert (siehe HABA-Verzeichnis-Richtlinien).

Kategorie 3 → Kategorie 2 (Reaktivierung der Lizenz)

Wiederaufnahme der Doppelnennung im Präsens ab dem neuen Lizenz-Beginn-Datum. Der Lizenz-Hinweis verwendet das neue Beginn-Jahr; eine ununterbrochene Jahresangabe ist nicht zulässig.

Höherstufung (L1 → L2)

Die neue Stufen-Bezeichnung wird ab dem Datum der erfolgreichen Zertifizierung der höheren Stufe geführt; die Marken-Titel-Führung im Präsens setzt zusätzlich eine aktive Lizenz auf der neuen Stufe voraus. Historische Erwähnungen der unteren Stufen bleiben im CV zulässig.

6.3 Verfahren in Zweifelsfällen

In allen Zweifelsfällen — z. B. bei unklaren Stufen-Kombinationen, bei mehrsprachigen Außenauftritten, bei Formulierungen in Sprachen, die nicht Lehrgangs-Sprache von H.A.B.A.360 sind, oder bei der Frage, ob eine konkrete Formulierung als Marken-Titel im Präsens zu werten ist — gilt der folgende Vorrang:

- **Erstens:** Die Formulierung wird zurückhaltend gewählt; im Zweifel wird die historische Form bevorzugt.
- **Zweitens:** Es erfolgt eine schriftliche Rückfrage an die HABA Programmleitung. Die Programmleitung antwortet in angemessener Frist und führt die Entscheidung in einer internen Auslegungssammlung; wiederkehrende Auslegungs-Fragen fließen in die nächste Version dieser Richtlinie ein.
- **Drittens:** Bis zur Klärung der Rückfrage gilt die vorhandene Außenauftritts-Praxis nicht als genehmigt. Die Programmleitung kann eine vorläufige Unterlassung verlangen, wenn die Rückfrage einen plausiblen Verstoß gegen Artikel 4.4 der Vertraulichkeitsklausel andeutet.

6.4 Versionierung und Weiterentwicklung dieser Richtlinie

Die vorliegende Selbstbezeichnungs-Richtlinie (Stand Juni 2026) ist die Erstfassung für die Stufen HABA Basis, Level 1 und Level 2. Sie wird bei Bedarf weiterentwickelt — insbesondere mit der finalen Fassung der fremdsprachigen Titel (FR/ES/EN) sowie mit den Ergebnissen der in Artikel 6.3 genannten Auslegungssammlung. Mit Aktivierung der Stufen Level 3 (ab 2027) und Level 4 (ab ca. 2028/2029) werden die zugehörigen Regelungen in einer eigenständigen Folgeversion ergänzt.

Aktualisierte Fassungen werden auf der HABA-Kursplattform sowie in der Closed User Group für Lizenznehmer:innen verbindlich kommuniziert; die jeweils aktuelle Fassung gilt ab dem in der Mitteilung genannten Stichtag.

— Ende der Selbstbezeichnungs-Richtlinie H.A.B.A.360™ · Stand Juni 2026 —